Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/6/14 16Ok24/03

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.2004

Norm

JN §20 Z4
KartG 1988 §31 ff
KartG 1988 §98

Rechtssatz

War ein fachkundiger Laienrichter konkret mit Interessenvertretungsaufgaben bei den Gesprächen zwischen der WKÖ, den Fachverbänden und der antragstellenden BWB betreffend die unverbindlichen Verbandsempfehlungen befasst, ist er insoweit als ein Bevollmächtigter in der hier zu entscheidenden Sache im Sinne des § 20 Z 4 JN anzusehen, so dass eine unter seiner Beteiligung gefällte Entscheidung als nichtig aufzuheben ist.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 24/03
  Entscheidungstext OGH 14.06.2004 16 Ok 24/03
  Veröff: SZ 2004/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119026

Dokumentnummer

JJR_20040614_OGH0002_0160OK00024_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at